

Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung (AB BRV)

vom 19. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27. Januar 2006 (BRV)¹⁾,

beschliesst:

1. Informationsveranstaltung

Art. 1 *Informationsveranstaltung*

¹ Minderjährige gesuchstellende Personen über 16 Jahren haben zusammen mit einer Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen.

² Minderjährige unter 16 Jahren müssen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Minderjährige unter 12 Jahren sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen. In jedem Fall hat die Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen.

³ Über den erfolgten Besuch der Veranstaltung wird eine Bestätigung mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt. Mit der Gesuchseinreichung bleibt die Bestätigung bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.

2. Sprachstandsanalyse

Art. 2 *Durchführung*

¹ Die Sprachstandsanalysen werden durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden (BWZ) durchgeführt und mit einem Ausweis über das Ergebnis der Analyse abgeschlossen.

¹⁾ GDB [111.21](#)

² Die Sprachstandsanalysen bestehen aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Bei einem Nichtbestehen kann jeder Teil einzeln wiederholt werden. Die Wartedauer bis zum nächsten Prüfungsversuch beträgt mindestens drei Monate.

Art. 3 *Ausweis über das Analyseergebnis*

¹ Der Ausweis über eine bestandene Teilprüfung wird mit einer unbeschränkten Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Art. 4 *Andere Sprachnachweise*

¹ Andere Sprachnachweise werden akzeptiert, wenn diese nicht aus Anlass des Einbürgerungsverfahrens erstellt wurden und die gleiche Qualität aufweisen.

3. Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

Art. 5 *Vorbereitung*

¹ Das BWZ kann einen Vorbereitungskurs zur Erlangung der notwendigen staatsbürgerlichen Grundkenntnisse durchführen.

² Der Vorbereitungskurs ist für die gesuchstellenden Personen freiwillig.

Art. 6 *Durchführung*

¹ Die Prüfungen werden durch das BWZ durchgeführt. Sie sind schriftlich und werden mit einem Ausweis über das Ergebnis der Prüfung abgeschlossen.

² Die konkreten Prüfungsinhalte werden vom Amt für Justiz regelmässig überprüft und nach Rücksprache mit dem BWZ den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Art. 7 *Ausweis über das Prüfungsergebnis*

¹ Der Ausweis über die bestandene Prüfung wird mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt. Mit der Gesuchseinreichung bleibt der Ausweis bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.

4. Führungsberichte

Art. 8 *Erstellung*

¹ Die Kantonspolizei erstellt den Führungsbericht. Sie trifft dazu die notwendigen Abklärungen und führt mit den gesuchstellenden Personen die erforderlichen Gespräche.

Art. 9 *Inhalt*

¹ Der Führungsbericht der Kantonspolizei beinhaltet Informationen insbesondere über folgende Themen:

- a. Meldeverhältnisse (u.a. gestützt auf das Dossier der Abteilung Migration);
- b. persönliche Verhältnisse (inkl. eheliche Gemeinschaft, Gesundheitszustand, Kindes- und Erwachsenenschutzvorgänge etc.);
- c. militärische Verhältnisse;
- d. finanzielle Verhältnisse;
- e. Vertrautsein mit den massgebenden Verhältnissen;
- f. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- g. Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- h. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- i. Förderung der Integration der Familienmitglieder.

Art. 10 *Einbezug der Kinder*

¹ Tritt bei einem Kind das 12. Altersjahr während des Einbürgerungsverfahrens ein (Art. 30 BÜG²⁾, ist nach durchlaufenem Vorverfahren ein ergänzender Führungsbericht zu erstellen, bevor das nächste Einbürgerungsorgan entscheidet.

5. Kosten

Art. 11 *Kantonales Verfahren*

¹ Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen (Beträge in Fr.):

- a. Einzelperson 1 000.–

²⁾ SR 141.0

- b. Ehepaare 1 600.–
- c. pro Kind (im Gesuch einbezogen) 300.–
- d. * minderjährige Personen, die nicht erwerbstätig sind, Schüler und Schülerinnen, Studierende 800.–

² Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von Personen mit Schweizer Bürgerrecht (Beträge in Fr.)

- a. Einzelperson 700.–
- b. Ehepaare 1 100.–
- c. pro Kind (im Gesuch einbezogen) 200.–
- d. * minderjährige Personen, die nicht erwerbstätig sind, Schüler und Schülerinnen, Studierende 600.–

³ Es gelten folgende pauschale Gebühren für Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht (Beträge in Fr.):

- a. Einzelperson 300.–
- b. Ehepaar 500.–
- c. pro Kind (im Gesuch einbezogen) 100.–
- d. * minderjährige Personen, die nicht erwerbstätig sind, Schüler und Schülerinnen, Studierende 200.–

⁴ Für besonders umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit einem Einbürgerungs- oder Entlassungsgesuch kann entsprechend dem Aufwand die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens um das Doppelte.

⁵ Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Zusicherungs- oder Entlassungsentscheids. Ist das einbezogene Kind in diesem Zeitpunkt volljährig, gelten die entsprechend höheren Ansätze. Ehepaare müssen in diesem Zeitpunkt verheiratet sein. *

Art. 12 *Sprachstandsanalyse und Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse*

¹ Die Kosten der Sprachstandsanalyse und der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind von der gesuchstellenden Person zu tragen (Kostendeckungsprinzip). Sie werden vom BWZ direkt in Rechnung gestellt.

² Die Kosten betragen (Beiträge in Fr.):

- a. Sprachstandsanalyse (schriftlich und mündlich) 250.– bis 350.–
- b. Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse 50.– bis 80.–

Art. 13 *Erstellung des Führungsberichts*

¹ Die Kosten der Erstellung des Führungsberichts sind von der gesuchstellenden Person zu tragen. Sie berechnen sich pro Führungsbericht und entsprechend der Anzahl der darin abzuklärenden Personen sowie dem getätigten Aufwand. Die Kosten werden vom Polizeikommando direkt in Rechnung gestellt. Im Übrigen sind die Ausführungsbestimmungen über die Kosten für Polizeidienste vom 11. Januar 2005³⁾ anwendbar.

6. Schlussbestimmungen**Art. 14** *Übergangsbestimmung*

¹ Die unter bisherigem Recht ausgestellten Ausweise über die Analyse- und Prüfungsergebnisse behalten auch unter neuem Recht grundsätzlich ihre Gültigkeit.

² Die unter bisherigem Recht ausgestellten Ausweise über die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse haben ab Inkrafttreten des neuen Rechts eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Mit der Gesuchseinreichung bleiben die Ausweise bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.

³ Die unter bisherigem Recht ausgestellten Bestätigungen über den Besuch der Informationsveranstaltung haben ab Inkrafttreten des neuen Rechts eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Mit der Gesuchseinreichung bleiben sie bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2017, 69

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Aufgehobener Erlass:

AB zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011 (OGS 2011, 63, OGS 2012, 79)

Geändert durch:

- Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 7. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021 (OGS 2020, 58)

³⁾ GDB 510.112

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	OGS 2017, 69
07.12.2020	01.01.2021	Art. 11 Abs. 1, d.	geändert	OGS 2020, 58
07.12.2020	01.01.2021	Art. 11 Abs. 2, d.	geändert	OGS 2020, 58
07.12.2020	01.01.2021	Art. 11 Abs. 3, d.	geändert	OGS 2020, 58
07.12.2020	01.01.2021	Art. 11 Abs. 5	geändert	OGS 2020, 58

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	OGS 2017, 69
Art. 11 Abs. 1, d.	07.12.2020	01.01.2021	geändert	OGS 2020, 58
Art. 11 Abs. 2, d.	07.12.2020	01.01.2021	geändert	OGS 2020, 58
Art. 11 Abs. 3, d.	07.12.2020	01.01.2021	geändert	OGS 2020, 58
Art. 11 Abs. 5	07.12.2020	01.01.2021	geändert	OGS 2020, 58